

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

201 (3.12.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 201.

Karlsruhe 3. Dezember.

(Schluß der einhundert sieben und vierzigsten
öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.)

Der Abg. Gerbel berichtet ferner:

2) Ueber die Bitte a) der Gemeinden Burkheim, Rothweil und Zechtingen; b) Hardheim, Bremgarten und Grischheim; c) der Rheinorte des Oberamts Kastatt und Amtes Ettlingen; d) der Gemeinde Ketsch, e) Altlußheim, f) Neckarau, g) Rothweil um Befreiung von dem Beitrag zu den Flußbaugeldern. Die Commission trägt auf Tagesordnung an; die Kammer beschließt auf v. J^hsteins Antrag, diesen Gegenstand zu vertagen, und bei der Berathung der Position „Wasser- und Straßenbau“ beim Budget wieder in Anregung zu bringen.

3) Ueber die Beschwerden a) der Gemeinden Hochemingen, Sunthausen, Heidenhofen, Aasen, Pföhren, Kirchdorf, Geisingen und Unterbaldingen, b) der Gemeinden Biesingen, Dauchingen, Dürrheim, Kappel, Klengen, Marbach, Oberbaldingen, Sfringen und Weilersbach, die Herstellung einer neuen Straße von Dürrheim nach Geisingen über die sogenannte Hirschhalde betreffend.

Der Antrag der Commission, beide Petitionen nebst dem Berichte an das Großh. Staatsministerium zu geeigneter Erledigung der Sache abzugeben, wird mit dem Zusätze angenommen, daß die Anlegung der Straße selbst nicht gehindert werden möge.

4) Ueber die Petition von 11 Thierärzten, angeblich im Namen sämtlicher Thierärzte des Großherzogthums um Anstellung von Amtsthierärzten und Ertheilung fixer Gehalte. Die Commission schlägt vor, in jedem Bezirk von etwa 30,000 Seelen einen Thierarzt mit einer Besoldung von 150 fl., zur Hälfte aus der Staatskasse, zur Hälfte aus Gemeindsmitteln zahlbar, anzustellen, zu welchem Zwecke

außer den schon im Budget bewilligten 1400 fl. nur noch 1600 fl. aus Staatsmitteln nöthig wären; sie trägt darauf an, diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung dieses Vorschlages empfehlend zu übergeben. Die Kammer beschließt die Tagesordnung.

5) Ueber das von L. F. v. Jagemann eingeschickte Werk: „die Anforderungen der Zeit an den Stand der Civilrichter.“ Nachdem der Bericht den Inhalt dieses Werkes und die darin angedeuteten Grundsätze dargestellt hat, schließt er: „Es finden sich überhaupt viele beachtungswerthe Bemerkungen mit Rücksicht auf unsern neuen Prozeßordnungsentwurf darin enthalten, die manchem Richter und Geschäftsmann gerade jetzt, wo wir einer Reformation im Gerichtswesen entgegen sehen, willkommen seyn werden. — Dieses vorausgeschickt, wird mit ehrenvoller Erwähnung dieses Geschenkes zu Protokoll der Antrag dahin gestellt, dasselbe in der Bibliothek der hohen Kammer zu verwahren.“ — Angenommen.

6) Ueber die Bitte der Tochter des Geh. Rathes Kobolt von Kastatt um eine Pension aus der Maria Viktoria-Stiftung. Der Antrag geht auf Ueberweisung an diejenige Commission, welche für die Adresse der ersten Kammer wegen der Maria Viktoria-Stiftung ernannt ist. Die Kammer beschließt auf die Erläuterungen des Abg. Herr, wornach die Petentin schon 200 fl. aus dieser Stiftung bezieht, zur Tagesordnung überzugehen.

Hierauf berichtet der Abg. Vader über folgende Petitionen:

7) a) des Ignaz Kenninger in Hettingen, b) des Bürgermeisters Weber in Mühlburg, c) des Ortsgerichts in Knielingen, d) der Gemeinde Reinstetten, e) der Gemeinde Deutsch-Neureuth, Aufhebung des Schaastriebs, namentlich des sogenannten Uebertriebsrechtes. Die Commission spricht den Wunsch aus, die Regierung möge bis zum nächsten Landtage ein Gesetz über Abschaffung

aller Weidserwitute vorbereiten, die ärarischen Weidberechtigungen aber da, wo sich die betreffenden Gemeinden dazu bereit zeigen, jetzt schon gegen eine mäßige Entschädigung ablösen zu lassen. Sie schlägt der Kammer vor, diesen Wunsch zu dem ihrigen zu machen. Die Kammer tritt dem Antrage bei.

8) Vorstellung der Gemeinde Neustett wegen Ausübung des Schäferrechts der Grundherrschaft v. Verlichingen. Die Commission trägt auf Tagesordnung an, welche die Kammer beschließt. Der anwesende Reg. Commiss. Staatsr. Nebenius nimmt aber die Petition zu sich.

9) Vorstellung des Gg. Heiß um Bürgeraufnahme in Pforzheim. Da die Enthörung von dem Großh. Staatsministerium nicht nachgewiesen ist, wird zur Tagesordnung übergegangen.

10) Vorstellung der Advokaten des Hofgerichtsbezirkes Rastatt um Abänderung der Verordnung, wornach die Laren, Sporteln und Stempelpapieransätze von den Sachwaltern der Partheien unmittelbar erhoben werden. Die Commission schlägt vor, diese Petition dem Großh. Staatsministerium mitzutheilen, und dieser hohen Stelle als Nachtrag zu den in der 135. Sitzung über das Sportelwesen niedergelegten Wünschen den weitem auszusprechen, daß dem Gesuche der Petenten möge entsprochen werden.

Die Kammer tritt diesem Vorschlage bei.

Der Abg. Kettig v. K. berichtet über folgende Petitionen:

11) a) Beschwerde der Bäckerzunft in Mannheim über ein Dctroi vom Mehl zu 30 fr. vom Malter, b) Bitte mehrerer Einwohner zu Mannheim in gleichem Betreffe, c) Bitte der Metzgermeister zu Mannheim um Aufhebung des auf das Fleisch gelegten Dctroi. — Die Commission hofft, daß die neue Gemeindeordnung die wohlthätigsten Folgen äußern und die mündigen Stadtgemeinden selbst reiflich erwägen werden, was zu ihrem Besten diene, weshalb sie auf die Tagesordnung anträgt, die auch beschlossen wird.

12) Bitte der 26 Gemeinden des Landamts Freiburg um Verminderung oder gänzliche Aufhebung des Consumtionsdctroi und Pflastergeld-Bezugs der Stadt Freiburg. Der Antrag geht, da eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, auf die Tagesordnung, die auch beschlossen wird.

13) a) Vorstellung der Vorstände zu Ziegelhausen, Neuenheim, Dossenheim, Handschuchsheim, Schriesheim und Leutershausen, b) Vorstellung der Gemeinde Wollenberg und c) des Stadtraths und Bürgerausschusses

zu Sinshheim, sämmtlich die Kreisriegskosten betreffend. Da diese Umlage ein Ende hat, schlägt die Commission die Tagesordnung vor, die auch angenommen wird. d) Der Stadt Sulzburg wegen angemutheter Kriegscontribution. Antrag und Beschluß: Tagesordnung. e) Bitte des Dorfes Kehl, Entschädigungsforderung von 1796 betreffend. Die Commission stellt den Antrag, diese Bitte dem Staatsministerium mit dem Wunsche zu übergeben, es möge hochdemselben gefällig seyn, von denjenigen Beschlüssen, wodurch Mittheilungen der Kammer während des Landtages ihre Erledigung erhalten haben, derselben Nachricht zu geben. Dieser Antrag wird angenommen. f) Beschwerde des A. Schaub zu Grünwinkel wegen Umlage der Kriegskosten nach dem Steuerfusse. Antrag und Beschluß: Tagesordnung. g) Bitte der Gemeinde Eutingen, Abrechnung ihrer Kriegslastforderung ad 6076 fl. 40 fr. mit der Stappenkasserverrechnung Pforzheim betreffend. Antrag und Beschluß: Tagesordnung. h) Bitte der Gemeinde Kadelburg, Amts Waldshut, um Abnahme ihrer Kriegsschulden ad 17,000 fl. Antrag und Beschluß: Tagesordnung. i) Die Bitte von 232 Bürgern um ein Gesetz zur Feststellung der Kriegslasten, besonders der Einquartierung, geht, als durch die nach der Motion des Abg. Merk beschlossenen Adresse erledigt zu den Akten. k) Bitte des J. A. Spinner von Bieberach, Amts Gengenbach, Kriegskostenforderung betreffend. Die Commission schlägt vor, zur Tagesordnung mit dem Wunsche über zu gehen, daß es einem der Herrn Reg. Commissäre gefällig seyn möge, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diesen Gegenstand zu lenken, damit Petent entweder durch gütliche Übereinkunft zu seiner Befriedigung gelange, oder ihm der rechte Weg zu deren Betreibung gezeigt werde. — Die Kammer beschließt nach diesem Antrage. l) Bitte des Simon Kaufmann von Gernsbach um Entschädigung eines Verlustes von 5000 fl. an einer Kriegslieferung für die Stadt Rastatt. Antrag und Beschluß: Tagesordnung.

14) Bitte des Joh. Messerschmitt aus der Wiehre, bei Freiburg, um Erlaubniß zur Transferirung einer erkauften Schildwirthschaft. Antrag und Beschluß: Tagesordnung.

Erste Kammer. Ein und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe den 24. November 1831.

Das hohe Präsidium eröffnet die Sitzung mit folgender Rede: „Das in einer der letzten Sitzungen beschlossene Schreiben an die andere Kammer wegen der von dem Abg.

v. Kottel über die erste Kammer gemachten Ausfälle hatten zur Folge, daß dort die Sache berathen und gestern durch den Herrn Präsidenten der andern Kammer uns das Resultat davon mittelst Zustellung eines Protokollauszuges mitgetheilt wurde. Dieser Gegenstand wurde hierauf in einer Vorberathung in nähere Erwägung gezogen und eine Commission gewählt, deren Organ, Frhr. v. Falkenstein hiermit aufgefordert wird, die Ansichten der Commission vorzutragen.“

Frhr. v. Falkenstein erstattet den Bericht. Im Anfange sagt er: „Jeder Abgeordnete, welcher bei den ständischen Verhandlungen, treu der Verfassungsurkunde und treu dem geschwornen Eide nach seiner innern Ueberzeugung seine Stimme zu führen gewohnt ist, wird sich leicht über unziemliche und kränkende Ausfälle in Beziehung auf seine Person trösten und dieselben mit dem Gefühle aufnehmen, welches sie verdienen. Wenn aber durch solche Äußerungen die Achtung verletz wird, die man einer ganzen Kammer schuldig ist, wenn ihr heiligstes Recht, nämlich das freie Stimmrecht, angegriffen wird, und wenn dadurch gleichsam eine verfassungswidrige Meinungsdespotie begründet werden will, dann ist es hohe Pflicht, solche Vorfälle nicht mit Stillschweigen zu übergehen.“

Er zeigt hierauf, daß die erste Kammer, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, die Adresse an die andere Kammer beschloffen, und liest die Stelle aus dem Protokollauszuge vor, in welchem der Präsident der zweiten Kammer erklärt, daß er, wenn er die Ausdrücke vernommen, wie jetzt geschehe, sogleich erklärt haben würde, daß er sie bedauern und mißbilligen müsse. Da nun von der zweiten Kammer keine Einsprache gegen diese Mißbilligung geschehen, so sei nicht zu bezweifeln, daß die zweite Kammer diese Mißbilligung theile. „Ihre Commission,“ so schließt er, „glaubt daher im Interesse der so wünschenswerthen Fortdauer des Friedens und der Eintracht zwischen beiden Kammern, darauf antragen zu müssen, daß sich diese hohe Kammer nunmehr über diese Sache beruhigen und dieselbe als abgethan betrachten möge.“

Staatsr. Fröhlich bemerkt, daß er für genügend gehalten hätte, eine Mißbilligung der allerdings ungeeigneten Äußerung des Abg. v. Kottel in das Protokoll nieder zu legen. Er erwähnt der Erklärung des Präsidenten der zweiten Kammer, und fährt dann fort: „Mit dieser Erklärung kann sich die hohe Kammer vollkommen beruhigen. Dafür stimme ich jetzt im Interesse der Eintracht, die uns Allen so nothwendig

ist, im Interesse der höhern Zwecke, um welcher willen wir versammelt sind, und der Zeit, die uns ans Ziel drängt.“

Frhr. v. Zobel erwähnt ebenfalls dieser Erklärung, so wie des Umstandes, daß in jener Sitzung der zweiten Kammer der Regierungscommissär den Ausdruck gerügt, daß zwei Mitglieder der zweiten Kammer diesen Ausdruck bedauert und die ganze Kammer demselben nicht beigetreten. Er glaubt daher, daß man sich, wenn es auch Sache einzelner Mitglieder gewesen, dabei beruhigen könne. In jener Rede sei aber von allen Mitgliedern dieser hohen Kammer gesprochen worden; somit sei die Erklärung, in dieser Beziehung, daß nur einzelne Mitglieder gemeint gewesen, durchaus nicht richtig.

Prof. Zell. „Ich habe zwar zu seiner Zeit das Bedauern lebhaft getheilt, welches das ausgezeichnete Mitglied der zweiten Kammer aussprach, dessen Äußerung unsere gegenwärtige Berathung veranlaßt; auch war ich damals wie immer von den edlen Absichten jenes Mitglieds überzeugt, mit welchem ich durch so nahe persönliche Beziehungen verbunden bin, und dessen große Talente, Charakter und Stärke des Geistes ich stets überaus hochgeachtet, ja bewundert habe.“ Er zeigt aber hierauf, daß alle persönlichen Verhältnisse zurück treten müssen, nachdem die Kammer der Ansicht war, daß ihre Ehre berührt sei. Er habe zwar geglaubt, die Sache könne durch geeignete Erklärung in diesem Saale abgethan werden; da nun aber die Antwort der andern Kammer vorliege, so glaube er, daß man sich dabei beruhigen könne.

„Es ist im Allgemeinen geschehen,“ fährt er fort, „was diese Kammer verlangt hat. Sie wird sich um so eher beruhigen können, in Berücksichtigung der den beiden Kammern und allen Mitgliedern so nöthigen vollsten Redefreiheit, in Erwägung, daß, wenn irgend Jemand in den beiden Kammern bei Angriffen zu weit gehen sollte, er in Gefahr ist, mehr sich, als die Angegriffenen, zu compromittiren, endlich in Berücksichtigung des beiden Kammern gemeinschaftlichen höhern Zieles. Übrigens bemerke ich noch, daß allerdings einer jeden Kammer natürlicher Weise das vollste Recht und die vollste Freiheit zustehen muß, die Beschlüsse der andern Kammer zu bewetheilen, nach ihrem Ermessen zu billigen oder zu mißbilligen. Allein ungeachtet dessen glaube ich, daß eine zu sehr in das Persönliche eingehende Kritik in einer Kammer über das, was in der andern Kammer geschieht, wenn man die Konsequenzen eines solchen Verfahrens bedenkt,

im Allgemeinen nicht gut, und, obgleich das Gegentheil gesagt worden ist, auch anderwärts in dem Maße nicht gewöhnlich ist.“

Frhr. v. Göler nimmt das Wort, nicht um seine Abstimmung über den Neubruchzehnten zu vertheidigen, noch auf das, was in der andern Kammer darüber gesagt worden zu antworten, denn er habe nicht nöthig, seine Abstimmung vor irgend Jemand zu rechtfertigen; er sei hier nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Hierauf fährt er fort: „Daß es aber den Hrn. Abg. v. Rotteck sehr verdrießen mußte, den Gesetzesentwurf von uns nicht angenommen zu sehen, wie er von der Regierung vorgeschlagen und von der zweiten Kammer angenommen wurde, dieses finde ich auf der einen Seite natürlich; aber, daß darin, weil die Regierung einen Gesetzesentwurf vorlegte und die zweite Kammer ihn einstimmig annahm, ein Grund liegen soll, warum ihn die erste Kammer auch annehmen müsse, und daß darin ein Ausdruck des gesammten Volkswillens liege, — von dieser Theorie kann ich mich nicht überzeugen. Ich kenne keinen Volkswillen, dem ich mich zu unterwerfen habe, als den Ausspruch beider Kammern und der Regierung — mit einem Worte — das Gesetz.“

Er rügt die von dem Abg. v. Isstein in der andern Kammer geschehene Äußerung, „daß die erste Kammer ihre Hasen und Hirsche höher setze, als die Bürger.“ Er will nichts darauf erwidern, als daß er sie für eine Unwahrheit erkläre.

Indem er sodann auf die von dem Abg. v. Rotteck durch die Redefreiheit zu rechtfertigen versuchten Ausdrücke übergeht, sagt er darüber: „Die Redefreiheit ist offenbar in parlamentarischen Verhandlungen beschränkt durch dasjenige Gefühl, was Jedem inwohnen muß, das Gefühl der Schicklichkeit, daß man die Verhältnisse achtet, und sich nicht auf eine Art ausdrückt, die man im gewöhnlichen Leben unter gebildeten Menschen sich nicht erlauben wird.“

Man braucht kein Höflichling zu seyn, um wenigstens sich nicht unhöflich zu benehmen.

Er fügt bei, daß eine Äußerung in der andern Kammer ihn als Mitglied dieser hohen Kammer, nicht herabwürdigend noch beleidigend könne, daß alle solche Äußerungen auf den zurück fallen, von dem sie ausgehen, und widersezt sich der Ansicht, als sei das an die zweite Kammer erlassene Schreiben eine Anklage gegen v. Rotteck gewesen, was die Stellung eines einzelnen Mitglieds der andern Kammern zu hoch anschlagen heißen würde.

Der durchl. Fürst zu Fürstenberg. „Episoden haben überhaupt den Nachtheil, daß sie von dem Hauptgegenstand ablenken. Eine solche Episode ist es, über die wir zu beschließen im Begriff sind. Erlauben Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! darauf aufmerksam zu machen, daß es gilt, durch die Schlussscene zu beweisen, daß jedes kleinliche persönliche Interesse in den Hintergrund treten müsse, wenn man im Begriffe ist, eine wichtige Sache — ein großes Unternehmen zum Ziele zu bringen. Beurkunden Sie durch die Beschlüsse, die Sie fassen, daß Sie, Ihren Hauptberuf im Auge, jederzeit geneigt sind, das Besondere ihm unterzuordnen, versöhnend, auch sogar, wenn es der Feind wäre, die Hand bieten. Ich glaube indessen, daß ein solches Verhältniß, das ich eben berührt habe, hier nicht einmal vorhanden ist. Wir haben gehört, daß es sich vielmehr um Ausdrücke handelte, die nur von Einzelnen ausgingen; die Gesammtheit hat durch ihr Stillschweigen beurkundet, sie nehme an diesen Äußerungen keinen Theil. Nie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! werden Sie aus meinem Munde die Zumuthung vernehmen, daß Sie dasjenige, was die Ehre kränken, was wie ein giftiger Hauch dieses glänzende Metall trüben könnte, nicht mit Kraft und Würde zurückweisen, daß Sie nicht dieses glänzende Kleinod, wie in Ihrer Brust, so in diesen Hallen ungetrübt bewahren sollten. Durch Ihre Zuschrift an die zweite Kammer haben Sie diese heilige Pflicht der Ehre würdevoll und redlich erfüllt. Ist auch nicht in der Form, so ist doch dem Wesen nach und in der Hauptsache Ihrem Ansinnen Genüge geleistet worden. Ich schlage Ihnen daher vor, sich für beruhigt zu halten, versöhnend die Hand zu bieten, um die schöne Eintracht der Kammern zu erhalten, und dadurch das erhabene Beispiel unseres Landesfürsten nachzuahmen, der so gerne entgegen kommt, wo es mit der Würde und den hohen Pflichten des Regenten verträglich ist, der in der Liebe seiner Unterthanen wie in seinen Tugenden die Bürgerschaft ewiger Eintracht, die unerschütterlichste Stütze seines Thrones besitzt.“

Frhr. v. Rüd t d. J. spricht sich über die Nothwendigkeit des Schrittes aus, welchen die hohe erste Kammer in ihrer erhabenen Stellung als Vertreterin des Volkes thun müssen, und glaubt, daß man sich mit dem Resultate vollkommen begnügen könne.

„Der Präsident,“ fährt er fort, „der die Polizei in der andern Kammern handhabt, hat seine Mißbilligung laut ausgesprochen, ein Gleiches ist in der andern Kammer durch

den dort anwesenden Commissär der Regierung geschehen. Gegen diesen Ausdruck der Mißbilligung geschah kein Widerspruch.“ Auch im Hinblick auf das höhere Interesse, zu welchem die Kammer versammelt ist, sieht er einen weitem Grund, die Sache nun beruhen zu lassen. Dann fährt er fort: „Was die unziemlichen Ausdrücke Einzelner über die Person einiger Mitglieder dieser Kammer in ihrer Stellung als Volksvertreter in ihrem parlamentarischen Wirken betrifft, es mögen solche Äußerungen aus einem Munde kommen, aus welchem sie wollen, so straft man sie am besten durch Nichtachtung. Als Mitglieder dieser hohen Kammer sind wir nur unserm Gewissen verantwortlich; solche Äußerungen und Ausfälle werden mich nie irre machen, eben so wenig als diejenigen, die wir schon seit 10 Monaten fast täglich in bekannten Blättern lesen, und die dasjenige noch weit übertreffen, was in der andern Kammer geäußert wurde.“

Gegen die in der andern Kammer gemachte Bemerkung, daß jene nicht für das verantwortlich sei, was hier beschlossen werde, wendet er ein, daß dies Niemand behauptet habe. Er habe sich stets nach seiner innersten Überzeugung ausgesprochen, und könne sein Wirken in dieser hohen Kammer vor Gott, seinem Fürsten und seinem Vaterlande verantworten, und unterwerfe sich in dieser Beziehung eben so wohl der öffentlichen Meinung, wie dem Urtheile seiner Collegen.

Der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim würde sich veranlaßt gefunden haben, Schritte zu thun, welche ihm hinreichende Genugthuung verschafft hätten, sieht aber nun die von dem Präsidenten gegebene Erklärung für genügend an. Er sagt: „Derselbe hat die Ausdrücke des Hrn. von Rotteck mißbilligt, und ihn zur Ordnung verwiesen, und dadurch uns hinlängliche Satisfaktion gegeben.“ — Er hält es nicht für angemessen in das Detail der Gründe einzugehen, welche v. Rotteck anführte, um seinen Äußerungen Recht zu verschaffen, und sie zu schönigen. Gegen die Behauptung desselben, daß die erste Kammer, die meisten für das Volk wohlthätigen Anträge verworfen ic. behauptet er, daß die erste Kammer stets bewiesen, daß sie die wahren Interessen des Landes im Auge gehabt, und häufig Beschlüsse und Anträge von ihr ausgegangen, die allein zum Besten des Landes gereichten.

„Der Vorwurf, der in dieser Äußerung des Hrn. v. Rotteck liegt, trifft die ganze hohe Kammer, und ich halte mich verpflichtet, da solcher der Ehre derselben höchst nachtheilig ist, gegen diesen Vorwurf hier feierlichst zu

protestiren, um mich und die Kammer förmlich dagegen zu verwahren.“

Er stimmt am Schlusse seiner Rede für den Antrag der Commission und fügt den Wunsch hinzu, „daß solche Vorgänge nicht mehr vorkommen möchten, weil sonst die Wirksamkeit der Mitglieder der Kammer gelähmt und keines mehr geneigt seyn würde, den Sitzungen ferner anzuwohnen.“

Geh. Rath Kirn spricht sich ebenfalls für die Ansicht der Commission aus, und fügt bei: „Bei dieser Gelegenheit könnte ich allenfalls über eine Bemerkung, die aus demselben Anlaß sich ein anderes Mitglied der zweiten Kammer in Beziehung auf mich erlaubte, mich äußern. Ich thue dieses aber nicht, weil ich sie für unwerth halte, und weil sie durchaus auf falschen Ursachen beruht. Ich kann ihr also, so wie in dieser, als in einer andern Beziehung, gar keinen Werth beilegen.“

Staatsr. Winter. DurchlauchtigsteHochgeehrteste Herren! Als die Regierung, dem Gesez und ihren Pflichten getreu, den Landtag zusammen berufen hat, war eine bewegte, eine gefahrvolle Zeit; an drei Gränzen des Landes Revolution, Rebellion und Aufstand; die Gemüther in dem Innern durch diese Ereignisse und auf andere Weise aufgeregte; durch fremde Emissarien, namentlich aus der Schweiz und durch das Beispiel dieses Landes aufgemuntert und aufgereizt.

Ich weiß wohl, viele werden dieser Zeit und uns keine Rechnung tragen, diejenigen nämlich nicht, die nur gewohnt sind, ihren Leidenschaften, ihrem Haß, ihren Vorurtheilen Gehör zu geben. In dieser Zeit wurden wir durch das Vertrauen Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, mit dem Auftrag beehrt, die Leitung der Angelegenheiten der Regierung auf dem Landtage zu übernehmen. Mit freudigem Muth haben wir uns diesem schweren Geschäfte unterzogen, wir haben es mit dem Wahlspruch gethan: „Der alte Gott lebt noch!“ und dieser Gott hat uns treulich beigestanden, was wir mit dem unterwürfigsten Danke erkennen.

Wir haben freilich nicht, was so Viele im Unverstand gewünscht haben mögen, den thörichten Versuch gemacht, durch den reißenden Strom, dessen Fluthen jeden Augenblick über seine Ufer zu treten drohten, einen Querdamm zu ziehen, um ihn in seinem Laufe aufzuhalten; wir haben nur die Seitendämme zu sichern und fest zu halten gesucht, bis die gefahrdrohenden Wasser sich nach und nach verlaufen.

Wir haben uns auf die Gerechtigkeit unserer Sache, auf die Redlichkeit unserer Absichten, auf die Treue unserer Gesinnungen verlassen, und gestützt auf diese Grundlagen haben wir es sogar verschmäht, irgend ein Mitglied dieser oder der andern Kammer in irgend einer Angelegenheit um seine Zustimmung nur zu begrüßen, geschweige denn irgend eines durch Versprechungen oder Drohungen für uns zu gewinnen.

Wenn daher der Hr. Abg. v. Rotteck, (was ich jedoch nicht bestimmt behaupten kann, weil er sich darüber in seiner letzten Erklärung nicht bestimmt ausgesprochen, und die Deutung, die man jenen frühern Worten gegeben, für Mißverständniß erklärt hat) uns darüber einen Vorwurf gemacht haben sollte, daß wir Se. Königl. Hoheit zu Mitgliedern der ersten Kammer, welche die Regierung zu ernennen hat, solche Personen in Vorschlag gebracht hätten, die, eigenen Zwecken sich hingebend, nicht in dem Sinne und nach der Ansicht der Regierung ihre Stimmen ablegten, so wäre dieser Vorwurf für uns und für diese Männer im höchsten Grade ungerecht. Jeder Abgeordnete schwört beim Eintritt in diese Versammlung, seine Stimme nur nach seiner innersten Überzeugung abzugeben. Wer kann, wer darf ihn beschuldigen, daß er bei irgend einer Abstimmung nur sein eigenes Interesse berücksichtigt, und somit seinen Eid gebrochen habe? Wie hätten wir es nur wagen dürfen, an diese Männer das Ansehen zu stellen, mit Verläugnung ihres Gewissens sich unsern Ansichten lediglich hinzugeben. Wie, wenn sie gestützt auf die Verfassung, durch unser Ansehen gekränkt in ihrer Ehre, uns mit Verachtung zurück gewiesen hätten? Hätten wir etwa mit frecher Stimme ihnen antworten sollen: „wozu falsche Eide, wenn man sie nicht schwören will?“

Stimme jedes Mitglied nur nach seiner innern Überzeugung! wir verlangen es nicht besser. Und Jeder, der nach seiner innern Überzeugung gegen uns stimmt, wird uns so achtungswürdig seyn, als der, welcher aus gleichem Grunde für uns stimmt, vorausgesetzt, daß beide sich die Mühe vorher gegeben haben, sich in jedem einzelnen Falle die Thatfachen, auf die es ankommt, zu eigen zu machen.

Wenn daher — was ich jedoch nicht sagen will — den Worten des Herrn Abg. v. Rotteck irgend eine solche Deutung gegeben werden könnte, so müßte ich eine derartige Zumuthung für unwürdig für uns sowohl, als unwürdig für die höchst ehrenwerthen Männer erklären, welche der Großherzog zu Mitgliedern der ersten Kammer ernannt hat.“

Nachdem Fthr. v. Zobel dem Reg. Commiss. für diese Erklärung den innigsten Dank ausgesprochen, dem viele Mitglieder durch Erheben von ihren Sitzen beistimmen, erklärt sich die Kammer einstimmig mit dem Antrage der Commission, die Sache auf sich beruhen zu lassen, einverstanden.

Es wird noch die nach den gefaßten Beschlüssen abgeänderte Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Bannrechte vorgelegt und genehmigt, und damit die Sitzung geschlossen.

Ein hundert acht und vierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 2. Dezember 1831.

Sekretär Grimm zeigt eine Petition der Stadt Lahr an; der Abg. Duttlinger reicht eine ihm aus Freiburg zugekommene, mit vielen Unterschriften bedeckte Dankadresse, die jüngsten Verhandlungen über Abschaffung des Neubruchzehntens betreffend, und zwei Petitionen des vormaligen Landwehroffiziers Schubert zu Rastatt ein. Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Wir heben folgende Stelle aus der Dankadresse aus:

„Alle, so wohl geistige als materielle Interessen, eines seiner Rechte sich bewußten und aufgeklärten Volksstammes, wie der Badische es ist, haben von Seiten der zweiten Kammer die gehörige Würdigung gefunden. Die Pressefreiheit, das heißt die Freiheit, als geistiges Wesen zu existiren, dieser Lebensodem aller konstitutionellen Freiheit, ist mit Wärme verlangt und verfochten worden. Förderung des Unterrichts, den Se. Königl. Hoheit der Großherzog Leopold selbst, bei seiner Anwesenheit in hiesiger Stadt, so schön und erhebend „die Hauptgrundlage alles Volksglückes“ nannte, ist aufs zweckmäßigste ins Auge gefaßt; Verminderung der Steuern und Abgaben, durch möglichste Sparsamkeit in den verschiedenen Zweigen der Administration, in dem bisher discutirten Theile des Budgets beabsichtigt; eine freisinnige Gemeindeordnung mit patriotischem Eifer berathen; die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege eingeleitet, und die Zehntfreiheit, die Freiheit des Bodens, der unser freies Vaterland seyn soll, ist wenigstens für den nächsten Landtag hinlänglich vorbereitet worden; mancher andern, dem Volke wohlthätiger Anträge und Beschlüsse der Kammer hier nicht zu gedenken.“

Die Herzen aller gutgesinnten badischen Bürger schlagen ihren liebden Vertretern in dieser Kammer dafür in dankbarer Liebe zu.“

Am Schlusse der Adresse ist das Ersuchen beigefügt: „jenen von der ersten Kammer verworfenen Gesetzesvorschlag (über den Neubruchzehnten) nicht verlassen, sondern in festem Vereine mit der Regierung, deren volksfreundliche Mitwirkung in dieser Sache wir ebenfalls hiemit dankbar erkennen, auf verfassungsmäßigem, von dem Abg. v. Kottack, diesem patriotischen und rüstigen Verfechter der Volksrechte, angedeuteten Wege die Abschaffung des Neubruchzehnten dennoch bewerkstelligen zu wollen.

(Es folgt hier, der Tagesordnung gemäß, die Diskussion über die vorgelegte Militärstaatsdiener-Pragmatik und den von dem Abg. Bader darüber erstatteten Bericht. Da diese Diskussion aber unterbrochen wurde, so lassen wir diese Unterbrechung hier zuerst folgen.)

Der Abg. v. Kottack bittet um das Wort und hält folgenden Vortrag: Ich habe in der vorletzten Sitzung angekündigt, daß ich in einer der nächsten mir erlauben würde, einige Fragen an die hohe Regierungscommission zu richten in Bezug auf die neuesten Beschlüsse des deutschen Bundestages in Pressfachen, und damit noch einige Bemerkungen zu verbinden über die jüngst in öffentlichen Blättern erschienene Adresse der Herren Fürsten von Löwenstein an Se. Königl. Hoheit den Großherzog. Heute erfülle ich mein Vorhaben und schicke nur einige Worte als Einleitung voraus, veranlaßt durch die von Seite des Herrn Regierungscommissärs in der vorletzten Sitzung erfahrene unfreundliche und fast bittere Aufnahme meiner Ankündigung.

Es gibt keine treuere, loyälere, Fürst und Vaterland ergebenere Kammer, als die gegenwärtige badische Volkskammer.

Keine Opposition aus System, Leidenschaft oder Ehrgeiz waltet in ihr ob, bloß reines Streben nach dem Guten und Gerechten, reine Befreundung mit allen Freunden des Vaterlandes, eifriges Entgegenkommen gegen alle wohlthätigen Richtungen der Regierung, warmer und herzlicher Dank für alle dem Volksinteresse entsprechenden Erklärungen derselben. O! gewiß, diese Kammer verdient, daß auch ihr Anerkennung zu Theil werde, und daß sie mit schönen und glücklichen Resultaten heim zu ihren vertrauenden Committenten entlassen werde. Wir alle, und ich insbesondere, wünschen nichts sehnlicher, als daß dieser Landtag ein allseitiges be-

friedigendes, freundliches Ende nehme und ich wäre trostlos, wenn es anders würde.

Aber mit diesen Gesinnungen, die, wie ich kühn behaupte, die der ganzen Kammer und des ganzen Volkes sind, (allgemeine Zustimmung der Kammer) ist gar wohl vereinbar, ja innigst verbunden, der feste Entschluß, nicht mit Unehre von hinnen zu gehen, weder dem badischen Volk noch der deutschen Nation gerechten Grund der Beschwerde zu geben über Vernachlässigung hochwichtiger Interessen und Rechte, über schlafendes oder passives Verhalten bei dringender Aufforderung zum Wachen und zum Thun.

Eine solche Aufforderung aber liegt in den neuesten Beschlüssen des Bundestages, worüber zu sprechen wir das Recht und die Pflicht haben, nicht nur als badische Kammer, sondern auch als Theil der Nationalrepräsentation Deutschlands. Denn fürwahr! jede Volkskammer, in jedem constitutionellen Bundesstaate soll sich dergestalt betrachten, jede ist Theil der Gesamtrepräsentation der edlen deutschen Nation; was eine einzelne Kammer gewinnt, behauptet, erringt an Früchten und Befräftigungen des constitutionellen Lebens, das ist Gewinn für Alle, was sie aufgibt von Rechten und Freiheiten, bedroht Alle mit gleichem Verluste.

Wenn übrigens, was Gott verhüte, wegen einer bescheidenen Frage über das Rechtsverhältniß Badens, folglich unserer aller und des ganzen Volkes zum Bundestage eine Verstimmung der hohen Regierung entstände oder gar ein vorübergehender Zwiespalt zwischen Regierungscommission und Kammer; so würde gerade hierin der schlagendste und niederschlagendste, ja der schrecklichste Beweis liegen von der Dringlichkeit jener Frage und von der Nothwendigkeit einer Rechtsverwahrung, und die öffentliche Meinung würde nicht schwanke in ihrem Urtheile seyn, auf welcher Seite die Schuld der Zerwürfniß liege. Wie groß müßte die Furcht oder die Abhängigkeit der Regierung seyn, wenn sie dermaßen vor jeder Verührung des Bundestages oder seiner Beschlüsse erzitterte!

Der deutsche Bund ist, wie schon die Bundesakte und noch bestimmter die Schlußakte sich ausspricht, „ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.“ „Er besteht im Innern als eine Gemeinschaft selbst

ständig, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten u. s. w.“ —

Die Souveränität der einzelnen Bundesglieder d. h. die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit derselben ist aber nicht bloß ein Recht der Fürsten, sondern ein unendlich kostbares Recht und Besitzthum der Staaten selbst und der Völker nicht minder als der Fürsten; und eine sorgsame Bewachung und Wahrung desselben erscheint sonach als heilige Obliegenheit der Volksvertreter. Wenn wir das Recht und die Pflicht haben, z. B. der Verschleuderung von Staatsgeldern, der Wegwerfung einer Domain entgegen zu treten, um wie viel mehr, wo es sich um die allerkostbarste und heiligste Domain handelt, nämlich um die Verfassung? Und dann das Vertragsverhältniß unter den Fürsten; dieß kann doch jedenfalls nur über solche Gegenstände und in solchem Maße von Rechtswirkung seyn, als den Fürsten auch das Recht zusteht, Verträge zu schließen, also namentlich nicht gegen heilige und feierlich anerkannte Rechte ihrer Völker, insbesondere nicht gegen ihre Verfassungsrechte.

Nun sind aber in neuester Zeit theils von unten, theils von oben höchst gefährliche, d. h. zumal dem Principe nach höchst gefährliche Angriffe auf solche Souveränität und auf solche Rechte geschehen, deren Abwendung dringend noth thut, und auf welche wenigstens hinzudeuten der Zweck meiner heutigen Fragestellung ist. Zwar der minder wichtige, nämlich der von unten gekommene Angriff, ich meine die in ihrer Art einzige Adresse der Herren Fürsten von Löwenstein an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, ist schon durch die bündige Charakteristik derselben, die wir jüngst aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs vernommen, als unmittelbar wenig beachtenswerth dargestellt; aber dennoch spricht sie einen Geist so maßlos gesteigert Ansprüche der Aristokratie aus, und ist nach ihrem Inhalte nicht nur gegen die Regierung, sondern auch so entschieden gegen die Volksrepräsentation gerichtet, daß ein gänzlich Schweigen darüber nicht möglich ist.

Nicht etwa auf Wahrung eigentlicher standesherrlicher, durch den Art. 14 der Bundesakte garantirter Rechte geht die Protestation der Herren Fürsten, sondern auf Behauptung gemeinbürgerlicher Privatrechte, welche ihnen mit nichten, als Standesherrn, sondern schlechthin als Staatsbürgern und Unterthanen zustehen, und nicht etwa gegen eine gesetzwidrig oder einseitig von der Regierung, oder bloß speciell gegen sie oder ihre Standesgenossen verfügte Schmälerung oder Reform, sondern

gegen die allgemeine Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt. Ohne ihre specielle Einwilligung, meinen die Herren Fürsten, könne für sie nicht bindend seyn, was überhaupt und ganz allgemein über Zehnten und Frohnden gesetzlich verfügt werde. Was für alle andere Zehntherrn und Frohndherren verbindlich ist, soll doch die Standesherrn nicht binden. Hiernach würde der Standesherr auch als Kapitalist, Hypothekargläubiger, Hauseigentümer, Dienstherr, Miether oder Miethmann u. s. w. an unsere Gesetzgebung nicht gebunden seyn, wenn diese überhaupt an den bestehenden Rechtsgesetzen in solchen Sphären etwas änderte, wodurch der Standesherr einen Nachtheil, verglichen mit dem bisherigen Zustande, litte!

Aber noch mehr! Der Ton dieser Adresse ist noch schlimmer, als ihr — möglicherweise aus Begriffssverwechslung fließender Hauptinhalt. Die Herren Fürsten scheuen sich nicht, auf beide Kammern, ja selbst auf das Staatsministerium oder die Regierung, die Anschuldigung oder Verdächtigung revolutionärer, fast jakobinischer Richtung oder Gesinnung zu werfen. Nicht nur die Kammern, zumal die Volkskammer, sondern selbst die Regierung werden wegen ihren Gesetzesvorschlägen beschuldigt, daß sie, „um Popularität zu erwerben, die Rechte der geringen Zahl der Convenienz der größern Menge preisgeben,“ ja, daß sie durch solchen Eifer um Popularität die Formen der Volksvertretung zuletzt in ein gewissermaßen „legalisirtes Faustrecht“ umwandeln, wo der „auf Kosten der einzelnen Stände erzwungene Beifall des großen Haufens das alleinige höchste Gesetz im Staate bildete.“ —

Nach solchen kühnen Beleidigungen erklären sie ohne Scheu, daß sie innerhalb der Grenzen ihres standesherrlichen Gebietes kein von der Staatsregierung mit Zustimmung der beiden Kammern der Ständeversammlung erlassenes Gesetz für rechtskräftig anerkennen werden, und daß sie, falls man solche Gesetze wider sie vollziehen wollte, die völkerrechtliche Garantie des Bundestages zum Schutze ihres ihnen garantirten, gleichförmig bleibenden Rechtszustandes anfechten würden.

Ich frage nun: was würde die Staatsgewalt sagen oder thun, wenn sich etwa eine Gemeinde oder hundert Gemeinden auf ähnliche Art, z. B. über das neue Gemeindegesetz oder irgend ein anderes, z. B. über die Pflastergeld- oder Ohngeldaushebung erklärten? — Würde es dabei sein Bewenden haben, daß einmal ein Regierungscommissär gelegentlich jene Erklärung eine „unverständige“ nannte; und steht denn ein Standesherr höher, als hundert Gemeinden zusammen genommen? Wahrscheinlich, hier wäre ein Fall, wo nicht nur die Regierung wegen erfahrener selbsteigener Beleidigung, sondern auch jede der beiden Kammern eine ausgezeichnete Genugthuung zu nehmen oder zu fordern berechtigt wären. Wird der souveräne Staat von Baden von einem hochadelichen Unterthanen solche Auffassung des Gehorsams schweigend und leidend hinnehmen? —

(Fortsetzung folgt.)